

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

303

Wien, am 9. November 1932.

Der Rechnungshof über die Wiener Gemeindegebarung 1931.

Allgemeiner Teil.

Der Rechnungshof hat fast drei Monate hindurch die Gebarung der Gemeinde Wien und der Gaswerke, Elektrizitätswerke und Strassenbahn eingehend überprüft und erstattet damit seinen dritten Bericht an den Wiener Gemeinderat. Im Vorjahre ist daneben auch ein Bericht an die Magistrats-Direktion ergangen, in dem lediglich die belangloseren Wahrnehmungen enthalten waren. Dies unterbleibt heute, und zwar, wie der Rechnungshof wörtlich erklärt, "abweichend von der bei der Kontrolle anderer autonomer Körperschaften beobachteten Gepflogenheit". Der Gesamtbericht enthält deshalb auch "untergeordnete oder rein formelle Angelegenheiten"; dies deshalb, weil der vorjährige Vorgang - nach den Worten des Rechnungshofes - "zu unzutreffenden Missdeutungen Anlass gab". Der Bericht wurde bekanntlich als Geheimbericht bezeichnet, obwohl er den von der Minderheit entsendeten Mitgliedern der Landesregierung im Original zur Einsicht zugänglich gemacht worden ist.

In sachlicher Beziehung stellt der Rechnungshof zunächst fest, dass ziffernmässige Unrichtigkeiten abgesehen von vereinzelt Rechenfehlern nicht wahrgenommen wurden. In genauer Schilderung wird sodann die Einwirkung der Wirtschaftskrise auf den Haushalt der Gemeinde dargelegt. Die Kassenbestände, die anfangs 1929 noch rund 42 Millionen Schilling ausmachten, sind auf 1 Million Schilling gesunken und auch dieser Reststand konnte nur dadurch nachgewiesen werden, dass aus den angesammelten Rücklagen 10 Millionen Schilling entnommen und den "Eigenen Geldern" einverleibt wurden. Rechnungshof und Magistrat stimmen in der Auffassung überein, dass diese Rücklagen tatsächlich einen wenn auch gebundenen Bestandteil der Kassenbestände bilden. Die Beauftragten verweisen in ihrer Antwort darauf, dass es unter Umständen möglich gewesen wäre, die Kassenbestände vor der an sich so unerwünschten Aufzehrung zu bewahren, doch hätte dies eine noch weitergehende Einengung der Bau- und Investitionstätigkeit zur Folge gehabt, was der Magistrat nicht verantworten zu können glaubte.

Anlangend die Neuordnung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes verzeichnet der Rechnungshof als erfreuliche Tatsache, dass im Sinne seiner Anregung mit der Umstellung von der Doppik auf die Kameralistik fortgefahren wurde und dadurch Personal erspart werden konnte. Aber auch darüber hinaus machte sich eine fühlbare Arbeitsentlastung geltend, die den übrigen Aufgaben der Buchhaltung, vor allem der Vertiefung der Zensurge-schäfte, zugute kommen wird. Aus den Mitteilungen der Beauftragten hiezu geht hervor, dass zur Zeit der ersten Einschau des Rechnungshofes 50 Verwaltungszweige doppisch geführt worden sind, während im Jahre 1933 nur mehr 21 für dieses Verrechnungssystem übrig bleiben. Allerdings bestünden bezüglich dieser rein fachlichen Fragen zwischen den Anschauungen des Kontrollamtes und des Magistrates Verschiedenheiten. Wie sehr bei der Behandlung derartiger Fragen die Meinungen auseinandergehen, beweise die Tatsache, dass die Bundesregierung im Laufe der Zeit wiederholt zwischen der bruttomässigen und der nettomässigen Darstellung des Voranschlages gewechselt habe und erst wieder für das Jahr 1933 bei mehreren Gebieten eine solche Aenderung eintreten lasse.

Der Rechnungshof behandelt sodann die wechselseitigen Vergütungen der einzelnen Dienstzweige untereinander, die sich nach seiner Ansicht nur bei den auf Gewinn abgestellten Betrieben rechtfertigen lassen.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am

Sonst täuschen solche Wertdurchführungen Einnahmen vor, die sich nicht ergeben haben, und entstellen das Gebarungsbild. Die Antwort der Beauftragten hebt hervor, dass schon seit einigen Jahren im Voranschlag ausdrücklich ein besonderer Ausweis über diese bloss rechnungsmässigen Einnahmen und Ausgaben beigelegt wird. Daraus ergebe sich zweifelsfrei ein ganz klares Bild der kassamässig wirksamen Gebarung. An Beispielen wird dargestellt, dass auch bei der Hoheitsverwaltung gewisse Wertdurchführungen, wie etwa die Pensionsbeiträge der Beamten, die eine Zwecksteuer darstellende Wasserkraftabgabe, unerlässlich sind.

Bezüglich der Interimsgebarung stellt der Rechnungshof fest, dass der Magistrat selbst schon nach dieser Richtung hin weitgehende Anordnungen getroffen habe, doch verbleiben nach seiner Meinung noch immer weitergehende Einschränkungsmöglichkeiten und sie werden auch empfohlen. Die Beauftragten stellen hiezu fest, es sei im Sinne der Anregung verfügt worden, dass beginnend vom 1. Jänner 1933 vierteljährlich genaue Ausweise über die Interimsgebarung angelegt und alle diese Posten einer Ueberprüfung unterzogen werden müssen. Auf diese Weise werde es möglich sein, jede überflüssige Durchführung nicht nur raschestens zu beseitigen, sondern auch für die Zukunft hintanzuhalten.

Der Rechnungshof gibt der Auffassung Ausdruck, dass die Erfordernisse 1931 in einem den unabweislichen Aufwand übersteigenden Ausmasse veranschlagt worden^{sein.} Diese Vermutung werde durch die Feststellung bekräftigt, dass bei vielen Verwaltungszweigen weitgehende Ersparnisse erzielt wurden, die sich durch die "aner kennenswerten, auf tunlichste Einschränkung des Sachaufwandes abzielenden Bemühungen des Magistrates" allein nicht erklären lassen. Die Beauftragten treten dieser Meinung mit der folgenden Darstellung entgegen:

"Es ist eine nahezu ausnahmslos bei allen öffentlichen und privaten Haushalten der Welt zu beobachtende Erscheinung, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit der Krise mehr oder minder stark eingeschränkt werden mussten. Diesem Schicksal konnte auch Wien nicht entgehen, so wenig wie der Bund und die anderen Bundesländer. Es kann aber aus solchen Minderausgaben wohl nicht abgeleitet werden, dass früher ein unzulässiger Aufwand betrieben worden ist. Es handelt sich vielmehr um Sparmassnahmen oft sehr drückender und auf die Dauer wohl überhaupt nicht aufrechterhaltbarer Art. Viele Einschränkungen, wie beispielsweise bei den Erhaltungsarbeiten von Gebäuden, Strassen und vieles andere, können nur auf ein, mitunter vielleicht auch auf zwei Jahre angeordnet werden, die Auslagen erwachsen aber dann mit zwingender Gewalt und mitunter sogar mit erhöhten Kosten. Trotzdem muss aber, wenn eben die Mittel nicht vorhanden sind, dieser Weg beschritten werden, bei dem man sich überdies bewusst sein muss, dass er eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit bedeutet und damit wieder - selbst nur rein fiskalisch betrachtet - eine Verringerung der Steuereinnahmen, eine Vermehrung der Wohlfahrtsausgaben mit sich bringt. Die vielfach besonders starken Unterschiede zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss 1931 finden ihre Aufklärung in der Tatsache, dass das Budget bereits vom Gemeinderat verabschiedet war, als im Jänner 1931 mit rückwirkender Kraft vom Jahresbeginn die Abgabenteilung tief einschneidend zu Ungunsten Wiens verändert worden ist. Dann erfolgte der Zusammenbruch der Credit-Anstalt und die dadurch ausgelöste überaus heftige Verschärfung der schon herrschenden Wirtschaftskrise. Daran knüpfte sich ein neuerlicher starker Rückgang der gemeinschaftlichen Bundessteuern und Mindererträge bei den Gemeindeabgaben. Es war Pflicht

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt

Wien, am

des Magistrates, förmlich von Monat zu Monat neue Einschränkungsmassnahmen zu treffen und keine Ausgaben zuzulassen, für die eine Bedeckung nicht mehr vorhanden war".

Was die Zweckmässigkeit der Gebarung anlangt, geht ein Hinweis des Rechnungshofes dahin, bei der Gebäudeerhaltung die zentralen Gruppen für Beheizung, Installation und bauliche Herstellungen nicht mit jeder kleinsten Anschaffung zu befassen, was eine überflüssige Schwerfälligkeit bedeute. Der Magistrat zieht zur Abstellung dieses Mangels die Einrichtung von kleinen Geldverlägen für solche unwesentliche Reparaturen in Erwägung.

Auf den Hinweis des Rechnungshofes, dass bei den Wohlfahrtsanstalten aller Art rund 900 verschiedene Drucksorten in Verwendung stehen, erwidern die Beauftragten, dass die so grosse Verschiedenartigkeit der städtischen Anstalten zahlreiche Spezialdrucksorten notwendig mache, doch werde auch nach dieser Richtung hin gespart und es seien bereits heuer etwa 60 Drucksorten ausgeschieden worden.

Der Rechnungshof führt aus: "Eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltungstätigkeit ist unbestritten in jedem öffentlichen Haushalte die Verfügung über die bewilligten Kredite. Eingedenk der hervorragenden Bedeutung, die dieser Aufgabe zukommt, haben auch die massgebenden Stellen der Gemeinde Wien jeweils strenge und bindende Vorschriften in dieser Beziehung erlassen, die im allgemeinen eine anerkanntswerte Ordnung auf dem Gebiete der Gemeindefinanzen gewährleisten". Dennoch hatte den einschlägigen Vorschriften der Nachteil an, dass sie in Einzelerlässen zerstreut sind, weshalb sich die baldige grundsätzliche Festlegung durch den Gemeinderat in Form einer Gemeindehaushaltsordnung, allerdings nach Abschluss der Reformen auf dem Gebiete des Rechnungswesens, empfehle. Die Beauftragten heben hervor, dass seit dem ersten Hinweis des Rechnungshofes im Jahre 1930 die Zeit keineswegs ungenützt geblieben sei. Es wurden vielmehr als Voraussetzung der Schaffung einer Gemeindehaushaltsordnung sehr tiefgehende Reformen des Rechnungswesens vorgenommen, die allerdings im Hinblick auf die bereits erwähnten sachlichen Meinungsverschiedenheiten noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Daher erachtet es der Magistrat als einen gangbaren Ausweg, zunächst einzelne Gebiete einer Sonderbehandlung zu unterziehen.

Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform.

Als eine Einrichtung von fraglichem Wert bezeichnet der Rechnungshof die nach einem bestimmten Schlüssel erfolgende Überwälzung der Pensionslasten auf die Betriebe und betriebsmässigen Dienstzweige. Beweis dessen musste im Jahre 1931, allerdings mit Genehmigung des ^{rückgängig} Finanzausschusses in einem bestimmten Falle die anteilige Pensionsüberwälzung gemacht werden. Die Beauftragten legen dar, dass für den weitaus überwiegenden Teil der Gemeindegebarung durch die kamerale Verrechnung die Anlastung von Pensionsquoten überhaupt entfällt. Nach dieser Richtung sei also der dem Rechnungshof als wünschenswert erscheinende Zustand bereits gegeben. Die ausnahmslose Durchführung hätte aber bei den Betrieben die unerwünschte Wirkung, dass die tatsächlich vorhandenen Regieposten im Voranschlag und Rechnungsabschluss nicht ausdrücklich erscheinen. Das würde insbesondere bei jenen Zweigen, die mit der Privatwirtschaft im Wettbewerb stehen, wie etwa Werkstätten, Dampfwäscherei, Bäckerei, das richtige Bild trüben. Es könnte sich unter Umständen eine scheinbare Wettbewerbsfähigkeit ergeben, die in Wirklichkeit nicht mehr besteht. Allerdings hat es sich bei dieser letzteren Gruppe als notwendig erwiesen, nicht mit dem allgemeinen Durchschnittersatz der gesamten Hoheitsverwaltung zu kalkulieren, sondern bloss jene Pensionslasten aufzubürden, die tatsächlich erwachsen. Der durch-

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

IV. Blatt

Wien, am

schnittliche Pensions -satz der Hoheitsverwaltung beträgt gegenwärtig 27 Prozent und ist insbesondere aus solchen Zweigen entstanden, die seit altersher Aufgabe der Gemeinde sind und daher auch eine entsprechend grosse Anzahl von Pensionisten, Witwen und Waisen haben. So zum Beispiel das Schulwesen und die eigentlichen Zweige der Hoheitsverwaltung. So haben die städtischen Werkstätten in Meidling, die erst im letzten Jahrzehnt entstanden sind, eine nur ganz bescheidene Zahl von bereits Versorgungsberechtigten. Die Anwendung eines 27 prozentigen Zuschlages bedeutete also dort eine mit den Tatsachen in gar keiner Weise übereinstimmende Mehrbelastung und liess im Gegensatze zum wirklichen Tatbestand den Betrieb als völlig unrentabel erscheinen. Das war für den Finanzausschuss bestimmend, in seiner Sitzung vom 21. März 1932 zu beschliessen, dass den städtischen Werkstätten nur die tatsächlich erwachsenden Pensionslasten in Anrechnung zu bringen sind.

Bezüglich der in der Hoheitsverwaltung in Kraft stehenden Kollektivverträge will der Rechnungshof nicht mit der Bemerkung zurückhalten, dass sie nicht überaus verwickelte Bestimmungen über die Hauptlöhne und eine verwirrende Fülle von Zulagen und Prämien enthalten, sondern auch reichlich hohe Entlohnungen festsetzen. Es wäre erwägenswert, angesichts der bedrängten Finanzlage die Bestimmungen der Lohnverträge zu vereinfachen und die Lohnsätze mit den geschmalerten Budgetmitteln in Einklang zu bringen. Die Beauftragten erwidern, dass die Kollektivverträge ausnahmslos auf Beschlüssen des Gemeinderates beruhen. Die vom Rechnungshof erwähnten Zulagen und Prämien tragen teilweise der Eigenart einzelner Betriebszweige Rechnung, wie beispielsweise bei der Kanalräumung, Kehrtafelabfuhr und so weiter, andere sind aus Anlass von Betriebsverbesserungen zugestanden worden. Dabei musste das Personal Mehrleistungen übernehmen und es waren daher solche Prämien an und für sich durchaus wirtschaftlich.

Finanzwesen.

Der Rechnungshof zeichnet das wenig erfreuliche Bild des starken Rückganges der Abgabenertragsanteile und der Gemeindesteuern, das durch die fast gleich gebliebene Rückstandsziffer der Gemeindeabgaben von rund 24,5 Millionen Schilling ergänzt werde. Die Beauftragten machen darauf aufmerksam, dass im Rechnungsabschluss 1931 in der Anmerkung 3 zur E.R. 201 (Seite 10) die Abgabenrückstände per 31. Dezember 1931 geordnet nach den einzelnen Abgaben ausgewiesen sind. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei auch an dieser Stelle hervorgehoben, dass es sich nicht etwa um die Rückstände des Verwaltungsjahres 1931 allein handelt, sondern um die gesamten Rückstände seit Einführung der bezüglichen Abgabe überhaupt.

Bezüglich einiger vom Rechnungshof hervorgehobenen Rechenfehler und nachträglich nur unvollständig durchgeführter Richtigstellungen wird der Aufschluss dahin gegeben, dass die Hauptbücher für die Ueberprüfung durch das Kontrollamt und den Rechnungshof selbst in einem so starken Masse benötigt werden, dass manche Richtigstellungen erst später erfolgen können. Es besteht aber nach dieser Richtung hin eine genaue Evidenz aller noch offenen Posten.

Der Anregung des Rechnungshofes, nachträglichen Streichungen in den Abgabekontoblättern das Handzeichen des dafür verantwortlichen Beamten beifügen zu lassen, wird entsprochen.

Vielfach weit zurückliegende Rückstände, die vermutlich uneinbringlich sind, sollten zur Erzielung einer nicht unwesentlichen Vereinfachung nach Ansicht des Rechnungshofes abgeschrieben werden, zumal sie deshalb noch nicht ausser Evidenz gebracht werden müssten. Die Praxis des

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

V. Blatt

Wien, am

Magistrates geht nach seiner Darlegung dahin, dass bei Konkursen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen nach der Liquidierung eine persönliche Haftung nicht mehr besteht, die Abschreibung tatsächlich erfolgt. Ebenso geschieht dies in allen jenen Fällen, in denen es sich um geringe Beträge handelt und die Einbringung auf Grund wiederholt erfolglos durchgeführter Exekutionen aussichtslos erscheint, ferner bei Auswanderung, Verfallen in die Armenversorgung oder bei Ableben mit armuthalber abgetaner Erbschaft. Die diesbezüglichen Vorschriften werden aber jedenfalls neuerlich in Erinnerung gebracht werden.

Einer vorzeitigen Abschreibung sonstiger Rückstände, die zwar in dieser Zeit einer ungewöhnlichen Wirtschaftskrise uneinbringlich sind, aber bei einer Besserung ganz oder teilweise hereingebracht werden können, steht das folgende Bedenken entgegen: Es kann zwar ein bereits abgeschriebener Betrag noch immer den Gegenstand der Einhebung bilden, doch muss vorher, da diese Forderung durch die Abschreibung aus den Büchern verschwunden ist, die Vorschreibung wieder hergestellt werden. Es müsste dies geschehen, ohne dass man noch zu beurteilen vermag, ob neuerliche Einhebungsschritte einen Erfolg haben. Bleibt ein solcher aus, so wäre eine nochmalige Abschreibung notwendig. Daraus würde sich also eine Mehrarbeit ergeben.

Zu der vom Rechnungshof festgestellten unterschiedlichen Behandlung von Gemeinschaftsküchen bei der Fürsorgeabgabe erwidert der Magistrat, dass im beanstandeten Falle die Betriebsküche die ungewöhnliche Form einer Genossenschaft hatte. Dies gab zu einer strengeren Auffassung dieses besonderen Grenzfalles Anlass, doch wird der Anregung des Rechnungshofes, auch hier die Abgabefreiheit anzuerkennen, entsprochen werden.

Eine Reihe von Hinweisen auf untergeordnete Fehler betrifft die Konzessionsabgabe. Weiters ist dem Rechnungshof die ungleichmässige Behandlung jener Vereine aufgefallen, die der Körperschaftsteuer unterliegen. Es gilt dies insbesondere nach der Richtung hin, dass ein Teil dieser Vereine so bemessen wurde, als ob er nicht der Körperschaftsteuer, sondern der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen würde. Für den letzteren Vorgang fehlt derzeit die gesetzliche Unterlage. Da die streng gesetzmässige Behandlung der Vereine, wie der Rechnungshof selbst betont, in einzelnen Fällen eine Härte bedeutet, wäre allenfalls im Wege der Gesetzgebung Abhilfe zu schaffen. Der Magistrat kennzeichnet die schwierigen Verhältnisse, die auf diesem Gebiete entstanden sind. Einerseits unterliegen die Vereine auf Grund von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel der Körperschaftsteuer, was eine Konzessionsabgabe von mindestens 100 Schilling bedingt, während früher zumeist bloss 5 Schilling vom Magistrat vorgeschrieben wurden. Andererseits hat das Finanzministerium durch einen Erlass ausgesprochen, dass bei Vereinen eine Körperschaftsteuer unter 50 Schilling überhaupt nicht zur Vorschreibung gelangen soll, wodurch für die Bemessung der Konzessionsabgabe eine genaue Richtlinie überhaupt fehlt. Es sollen vorliegende Beschwerden schon demnächst der Abgabenberufungskommission vorgelegt werden, um auf Grund ihrer Entscheidung zur Klarheit zu gelangen.

Ein Hinweis des Rechnungshofes gilt dem Umstand, dass das Stadion-Gelände samt allen Baulichkeiten der Betriebsgesellschaft gegen einen Anerkennungszins von bloss 100 Schilling überlassen wird, obwohl schon für die eingezahlte Stammeinlage von 175.000 Schilling kein Gewinnanspruch besteht. Die Beauftragten bekunden, dass der Gründungsvertrag der Stadionbetriebsgesellschaft vom Gemeinderat genehmigt wurde, ebenso der Benützungsvertrag über das Gelände. Der blosser Anerkennungszins ist mit der ausdrücklichen Begründung beschlossen worden, dass es sich um keine gewöhnliche Verpachtung, sondern um die Förderung des Körpersportes handle.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

VI. Blatt

Wien, am _____

Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung.

Vermeidbar wäre es nach Ansicht des Rechnungshofes, dass bei den einzelnen Anstalten in Wien, die sich doch leicht untereinander fernmündlich ins Einvernehmen setzen könnten, für vollkommen gleichartige Leistungen verschiedene Preise aufscheinen. Zufolge der Antwort des Magistrates ist die Einheitlichkeit der Preise durch die zentrale Bewirtschaftung bei den wichtigsten Anstaltserfordernissen gewährleistet. Das bezieht sich auch auf Lebensmittel, die nicht dem Verderben unterliegen. Die übrigen Erfordernisse können von den Anstalten im Handeinkauf besorgt werden, wobei abgesehen von gewissen Qualitätsunterschieden auch durch die Lage der Anstalten und die dadurch bedingten Zustellungskosten kleine Preisschwankungen unvermeidbar sind.

Grössere Sparsamkeit wird bei der gegenwärtig üblichen Ausstattung der austretenden Pfleglinge des Kinderheimes Wilhelminenberg empfohlen, wiewohl dieser Aufwand vorläufig noch aus einer amerikanischen Spende bestritten wird. Zufolge der Antwort des Magistrates wurde die Spende ausdrücklich zu dem Zwecke gewidmet, für die austretenden Kinder in einem das sonstige Mindestmass übersteigenden Grade vorzusorgen.

Auch diesmal verweist der Rechnungshof auf die in hohem Masse ausständigen Verpflegskostensätze für Ausländer und regt, da die Ersatzzsprüche wohl als aussichtslos betrachtet werden können, die Abschreibung an. Der Magistrat wird dem entsprechen, betont aber nochmals, in welcher überaus ungünstigen Lage sich Wien in dieser Beziehung befindet. Seit Kriegsende muss für viele hunderte Ausländer, seien es Kinder in den Pflegeanstalten, seien es Erwachsene in den Versorgungsanstalten, Krankenhäusern und Irrenanstalten, der Aufwand bestritten werden und es haben sich aus diesem Titel bereits Ansprüche Wiens von einigen Millionen Schilling angehäuft, deren Herbeibringung nur in den seltensten Fällen gelingt.

Eine Bemängelung des Rechnungshofes betrifft die Entschädigung an den Verein Freie Schule-Kinderfreunde anlässlich der Räumung des von ihm innegehabten Kinderspielplatzes im Prater. Die Entschädigung von 25.000 Schilling wurde vom Gemeinderatsausschuss ordnungsgemäss bewilligt. Darüber hinaus ist aber noch eine Zahlung von 2.022'14 Schilling geleistet worden, die dadurch entstanden ist, dass der Magistrat selbst die Demolierung der Baracke und die Deponierung des Materials vornehmen musste, und deren Zahlung der Rechnungshof als unbegründet erachtet. Die Beauftragten rechtfertigen das Vorgehen des Magistrates in der folgenden Weise: Ein Verschulden des Vereines an der nicht fristgerechten Räumung liege nicht vor, weil die Gemeinde selbst mit der Zuweisung des vertragsmässig bedungenen Ersatzplatzes im Verzug geblieben ist. Mit Ausschlussbeschluss vom 27. Mai 1931 erst ist die Zuweisung erfolgt, während der Bau des Stadions schon früher die Freimachung bedingte. Mit Aufnahmeschrift vom 30. März 1931 erklärte sich der Verein damit einverstanden, doch wurde damals ausdrücklich bedungen, dass der Magistrat die volle Haftung für das Inventar und alles sonstige Material zu übernehmen hat. Durch den notwendig gewordenen vorzeitigen Abbruch, der durch die Bauunternehmung bewirkt wurde, ist dem Verein die Möglichkeit genommen worden, so wie es ursprünglich geplant war, den Abbruch durch frei-

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

VII. Blatt

Wien, am

willige Helfer zu bewirken. Der Magistrat konnte daher dem Verein, der berechtigt gewesen wäre, mit der Räumung bis zur Zuweisung des Ersatzplatzes zuzuwarten, nicht noch die Kosten der Demolierung anrechnen. Richtig ist aber, dass nach dem 27. Mai der Verein das Material hätte wegführen müssen, und für die dadurch entstandenen Ausgaben von 639'66 Schilling machte der Magistrat auch den Verein ersatzpflichtig. Es wurde aber eine Gegenforderung geätend gemacht, mit der Begründung, dass bei der Niederreisung des Barackenmaterials sehr erhebliche Teile verlorengegangen sind. Tatsächlich liegt diesbezüglich eine Aufnahmschrift vom 30. Oktober 1931 vor, derzufolge die ganzen Fensterstöcke, einzelne Fenster und sonstige Holzteile fehlen. Dem Rechnungshof ist anscheinend nur das Protokoll über das Garteninventar vorgelegen, demzufolge auch gewisse Gegenstände fehlen, denen aber nur ein untergeordneter Wert beizumessen ist. Der Magistrat hat einen Ausgleich dahin getroffen, dass diese beiden Forderungen gegeneinander aufgehoben worden sind.

Ungeklärt und einer besonderen Ueberprüfung bedürftig erscheint dem Rechnungshof der Fuhrwerksdienst bei den Gemeindefriedhöfen, dem seit Auflassung des eigenen Fuhrwerksbetriebes erhöhte Bedeutung zukomme. Die Verschiedenartigkeit der an fremde Fuhrwerker gezahlten Löhne, insbesondere jener für Begleitpersonen, wird bemängelt, desgleichen auch der Umstand, dass ein niedriges Offert nur teilweise in Anspruch genommen wurde. Die Aufklärung bezüglich der Begleitpersonen geht dahin, dass es für den Betrieb vorteilhaft war, vorhandenes Saisonpersonal, das tageweise nicht entsprechend ausgenützt werden konnte, den betreffenden Fuhrwerkern beizustellen und den Unterschied der Entlohnung auf sich zu nehmen, statt dieses Personal vollkommen unbeschäftigt zu lassen. Dabei war es auch von Vorteil, dass dieses eigene Aushelferpersonal sich auf dem weitgedehnten Zentralfriedhof entsprechend gut auskennt. Dadurch erklärt sich die Uebernahme der Soziallasten durch die Friedhofsverwaltung und die Tragung des Lohnes eines zugewiesenen Aushilfspersonales während der Erkrankung. Die bloss teilweise Benützung eines niedrigen Angebotes wird mit Minderleistungen dieses billigeren Fuhrwerkers begründet, dessen Heranziehung deshalb auch nur mehr ausnahmsweise erfolgte, wenn mit den ständigen Kontrahenten das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

VIII, Blatt

Wien, am

Wohnungswesen.
Der Rechnungshof kommt auf seinen vorjährigen Hinweis zurück, wonach bei der Zubilligung von Zuschüssen zu Mieten über 40 Groschen für die Friedenskrone zu freigebig vorgegangen werde. Die Abweisung mangels Rücksichtswürdigkeit geschah in nur ganz vereinzelt Fällen. Da diese Ausgabe im Jahre 1931 bereits 610.000 S ausmachte und für 1932 mit 1.000.000 Schilling veranschlagt ist, hält es der Rechnungshof für notwendig, möglichste Sparsamkeit auf diesem Gebiete walten zu lassen. Es wäre auch wirtschaftlicher, die Beiträge häuserweise an den Hauseigentümer oder an einen von den bezugsberechtigten Bewohnern des Hauses namhaft gemachten Bevollmächtigten auszahlen zu lassen. In der Antwort wird zugegeben, dass für eine grosse Reihe von Fällen tatsächlich die Unerschwingbarkeit der Leistung durch die betreffenden Mietparteien auch ohne Zinszuschuss nicht vorliegt. Es war aber dieser Gesichtspunkt nicht massgebend. Der Zinszuschuss sollte vielmehr jene zufälligen Unterschiede ausgleichen, die sich zumeist bei sehr alten oder minder sorgfältig gebauten Häusern ergeben und über den allgemeinen Wiener Durchschnitt hinausgehen. Für diese entgegenkommende Auffassung der Kommission, die bisher sämtliche Beschlüsse stimmeneinhellig gefasst hat, war insbesondere der Umstand massgebend, dass ^{die} im Zusammenhang mit den Mietzinszuschüssen eingeführte Bodenwertabgabe vom unverbauten Grund für die Ausgaben volle Deckung bietet. Der Ausschuss hat nur ganz wenige Fälle, insgesamt etwa 18, von dem Zuschuss ausgenommen, weil sich die betreffende Mietpartei in so günstiger Einkommens- oder Vermögenslage befindet, dass eine Zuschussleistung nach einstimmiger Auffassung aller Ausschussmitglieder nicht gutgeheissen werden konnte. Was den zweiten Hinweis anlangt, dass es ökonomischer wäre, für jedes Haus nur einen einzigen Empfänger des Zuschusses zu bestimmen, so hat darüber im Ausschuss eine sehr eingehende Beratung stattgefunden. Es konnte eine Einigung über die Frage, ob der Hausvertrauensmann oder der Hauseigentümer die empfangende Stelle sein soll, nicht erzielt werden. Der Ausschuss ist dahin übereingekommen, es bei der gegenwärtigen Form bewenden zu lassen.

Der Rechnungshof stellt zur Erwägung, ob es nicht angesichts des ständigen Sinkens der Kassenbestände zweckentsprechend wäre, für jene Wohnhausbauten, die auf Grund des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes errichtet worden sind, die geplante erste Hypothek aufzunehmen. Der Magistrat bemerkt dazu, dass die Inanspruchnahme solange als möglich verzögert werde, um die Belastung durch die höheren Hypothekarzinsen zu vermeiden.

Der Rechnungshof konstatiert, dass von den zu Jahresbeginn 1931 vorhandenen grossen Rückständen an Bauabrechnungen aus früheren Jahren ein grosser Teil aufgearbeitet wurde, aber doch noch eine ganze Anzahl solcher Abrechnungen aushafte, für deren ehetunlichste Erledigung Sorge zu tragen sei. Die Beauftragten antworten, dass seither 69 Bauabrechnungen ^{vollständig} aufgearbeitet wurden, bei weiteren 11 sei dies im Zuge.

Der Rechnungshof kommt auf seine Ausführungen im Berichte 1929 wegen der Darlehen an Siedlungsgenossenschaften zurück und hebt neuerlich hervor, dass das Siedlerentgelt nur 1' 20 S für das Siedlerhaus und den Monat betrage. Die jährliche Einnahme erreiche nicht einmal 40.000 S und sei somit gänzlich unzulänglich. Wenn auch nur ein nennenswerter Teil der vertraglich festgesetzten Verzinsung erreicht werden soll, wäre eine ausgiebige Erhöhung des Siedlerentgeltes notwendig, wozu auch die Gemeinde nach dem Wortlaut des Vertrages ohneweiters berechtigt sei. Demgegenüber sagt der Magistrat folgendes:

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

g. Blatt

Wien, am

Wie bereits im Vorjahre festgestellt, beruht das Siedlerentgelt auf Beschlüssen des Gemeinderates und kann nur insoweit erhöht werden, als die dort festgelegte Voraussetzung zutrifft. Es ist dies die Erhöhung der Mietzinse in 12 Wohnhausanlagen der Gemeinde, die als Vergleichobjekte nominativ in dem Gemeinderatsbeschluss aufgezählt sind. Eine solche Zinssteigerung ist bisher nicht erfolgt und es kann deshalb auch der Magistrat aus eigenem keine Erhöhung des Siedlerentgeltes verfügen.

Die Höhe der Mietzinstückstände bei der städtischen Wohnhauserverwaltung hält sich, wie der Rechnungshof erklärt, ungefähr in der gleichen Höhe wie im Vorjahr. Dieses Ergebnis sei im Hinblick auf die dermaligen wirtschaftlichen Verhältnisse sicherlich nicht unbefriedigend. Der Rechnungshof erklärt auch, dass die Wohnhauserverwaltung im allgemeinen der Einbringung der Rückstände das erforderliche Augenmerk zuwenden. Immerhin waren aber doch mehrere Fälle festzustellen, in denen die Wohnhauserverwaltung die notwendigen energischen Einbringungsmaßnahmen entweder überhaupt unterlassen oder verspätet getroffen hat. Die Wohnhauserverwaltung, so wird in der Gegenäusserung ausgeführt, ist ständig bemüht, alle Rückstände einbringlich zu machen. In gewissen Fällen war es aber doch angemessen, Stundungen zu gewähren, um den Schuldnern die Möglichkeit zu geben, ihren Rückstand zu tilgen, und Kündigungen zu vermeiden.

Laut Feststellung des Rechnungshofes reicht bei einer Reihe von älteren städtischen Wohnhausanlagen der eingehobene Pauschalzins nicht mehr zur Deckung des Erhaltungs- und Verwaltungsaufwandes hin. Diese Pauschalzinse sind überdies wesentlich niedriger als die für Wohnungen in Althäusern gesetzlich festgesetzten Mietzinse und es sei daher eine entsprechende Erhöhung am Platze. Der Magistrat erwidert, dass er mit Rücksicht auf die Wirtschaftskrise und die ungewöhnlich grosse Zahl von Arbeitslosen in den in Betracht kommenden Wohnhausanlagen von einer Erhöhung des Mietzinses Abstand genommen hat.

Der Rechnungshof stellt zur Erörterung, dass der Verband für Wohnungsreform für die von ihm in der Anlage "Karl Marx Hof" benützten Geschäftslokalitäten vom Mietzins befreit sei. Das diesbezügliche Ansuchen wurde zunächst von der Wohnhauserverwaltung als ungerechtfertigt abgewiesen, später aber doch mit der Begründung bewilligt, dass der Verband mit der Beratungsstelle Aufgaben auf sich genommen habe, die sinngemäss in den Wirkungskreis der Wohnhauserverwaltung fallen, ferner mit dem Hinweis, dass eine andere Vermietungsmöglichkeit für diese ungünstig gelegene Lokalität nicht gefunden werden könne. Der Rechnungshof erachtet diese Begründung für unzutreffend. Beratungen bezüglich der Inneneinrichtung von Wohnungen gehören doch wohl nicht in den Aufgabenkreis der Wohnhauserverwaltung. Wenn der Verband für Wohnungsreform die Lokalitäten räume, so bestünde die Möglichkeit, die Räume, die ursprünglich für ein Cafehaus in Aussicht genommen waren, zu vermieten. Gelingt dies aber laut Befürchtung der Wohnhauserverwaltung nicht, dann hätte eben schon bei der Errichtung der Wohnhausanlage von der Schaffung dieser Geschäftslokalitäten überhaupt Abstand genommen werden sollen. Die Beauftragten legen dar, dass die Planverfassung des Karl Marx Hofes noch auf das Jahr 1926 zurückgeht. Die damals noch ganz wesentlich günstigeren Wirtschaftsverhältnisse liessen eine glatte Vermietung der geplanten Lokalitäten angesichts der grossen Wohnhausanlage und der benachbarten grossen Sportanlage Hohe Warte erwarten. Es fehlte auch tatsächlich nicht an Interessenten. Erst mit der Verschlechterung der Verhältnisse ergaben sich

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

70. Blatt.

Wien, am

die Schwierigkeiten. Gegenüber der Leerstehung ist die derzeitige Verwendung durch den Oesterreichischen Verband für Wohnungsreform (Obmann Finanzminister a. D. Dr. Josef Redlich) jedenfalls vorzuziehen und gerechtfertigt. Es ist immerhin die innere Instandhaltung des Lokales gewährleistet und der Gemeinde fließt auch die Wohnbausteuer zu. Darüber hinaus hat aber die städtische Wohnhausverwaltung zweifellos ein Interesse daran, die Mieter bei der Einrichtung ihrer Wohnräume entsprechend beraten zu wissen. Bei den Wiener Wohnunshausbauten handelt es sich um neuartige Typen und vor allem auch um eine andere Zimmerhöhe als die früher übliche. Nach dieser Richtung hin besteht tatsächlich, wie viele auch jetzt noch eintretende Anfragen zeigen, der Wunsch nach einer solchen Beratung. Auch von diesem Standpunkte aus kann also ein Entgegenkommen an den Verband für Wohnungsreform gerechtfertigt werden.

Technische Angelegenheiten.

Mit Befriedigung stellt der Rechnungshof fest, dass die von ihm für 1929 bemängelten Weitwendigkeiten der Verrechnung bei der Betriebsbuchhaltung für die Wasserversorgung schon namhafte Vereinfachungen erfahren haben. Es wäre zweckdienlich, durch die ausschliessliche kameralistische Verrechnung auf diesem Wege fortzufahren.

Ein Hinweis des Rechnungshofes gilt dem vom Betrieb Wasserleitung hergestellten Anschluss zum Sportplatz "Ask" auf einem Gemeindegrund im XX. Bezirk mit einem Aufwand von 4.709,85 Schilling. Dafür habe nicht die Gemeinde, sondern der Wasserabnehmer aufzukommen. Wenn zwingende Gründe dagegen gesprochen haben, so hätte die Arbeit keinesfalls aus den Krediten der Wasserversorgung, sondern zu Lasten der Sportförderung oder unter dem Titel einer Aufwendung für den städtischen Grundbesitz geschehen sollen. In der Antwort wird bemerkt, dass in der Vorkriegszeit und wiederholt seither in gleicher Weise vorgegangen worden ist. So für den Reichsverband katholischer Mädchenvereine, für die Sportplätze der Feuerwehr und des Verbandes der städtischen Angestellten, für den Verein Kinderschutzzstationen. Im Falle "Ask" wurde ausserdem vereinbart, dass der Verein eine jährliche Mindestgebühr für den Wasserverbrauch von 500 Schilling zahlen müsse.

Der Rechnungshof bemängelt, dass die von privaten Firmen besorgte Reinigung der Fenster und Zimmer im Wasserleitungsbetrieb 3.566 Schilling erfordere. Eine Herabdrückung sei umso mehr geboten, als der Betrieb ohnehin 5 eigene weibliche Hilfskräfte mit Reinigungsarbeiten beschäftige. Auch die Höhe des Gas- und Stromverbrauches sollte überprüft werden. Laut Antwort des Magistrates ist schon im Mai 1932 eine erhebliche Herabminderung der Reinigungsgebühren erfolgt und sind auch sonst notwendige Sparmassnahmen eingeleitet worden.

Wurde einerseits, so führt der Rechnungshof aus, beim Personankraftwagenbetriebe die erfreuliche Tatsache festgestellt, dass im Laufe des Abschlussjahres 8 Wagen ausser Betrieb gestellt worden sind, so steht es andererseits mit der hierin zutage tretenden Sparsamkeit nicht im Einklange, dass kurz vor der Ausserbetriebstellung dieser 8 Personankraftwagen noch die Anschaffung eines neuen Wagens als unabweislich erachtet wurde. Im Zusam-

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

11. Blatt

Wien, am

menhange damit möchte übrigens ^{noch} der Rechnungshof/bemerken, dass im
Zeitpunkte ^{seiner} Gebarungsprüfung die Frage noch nicht geklärt war,
was mit den ausser Betrieb gestellten Kraftwagen geschehen soll.

Die Beauftragten bemerken demgegenüber: Der im Jahre 1931 ange-
kaufte Wagen Steyr Type XVI war für Herrn Vizebürgermeister Hoss bestimmt,
dem vorher ein schon sehr abgenützter und daher im Betrieb unwirtschaft-
licher Wagen zur Verfügung stand. Der sachlich gebotene Ankauf des neuen
Wagens erfolgte im Jänner 1931, also zu einem Zeitpunkte, in dem der
Wegfall einer Vizebürgermeisterstelle noch nicht bekannt sein konnte.
Im Zuge der Ersparungsmaßnahmen wurden zu dem schon früher nur mehr als
Reserven verwendeten 5 Wagen noch weitere 3 ausser Betrieb gestellt. Es
sind daher insgesamt noch 7 Kraftwagen bei der gesamten Wiener Hoheits-
verwaltung in Benützung. Ein Verkauf der überzähligen Wagen ist nicht
beabsichtigt, der zu erwartende Erlös wäre mit Rücksicht auf die gegen-
wärtigen Marktverhältnisse nurein ganz geringfügiger. Es ist daher
zweckmässiger, diese Wagen weiter in Reserve zu halten, um sie bei sonst
verkommendem Bedarf, zum Beispiel bei der Sanität, verwenden zu können.

572

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

12. Blatt

Wien, am

Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten.

In dankenswertem Eingehen auf die gegebenen Anregungen im vorjährigen Bericht, so führt der Rechnungshof aus, het der Magistrat bei den Märkten und Schlachthöfen budgetäre Einrichtungen getroffen, die eine wesentlich klarere und einfachere Verrechnungsdarstellung gestatten. Neuerlichen Anregungen nach der gleichen Richtung hin wird der Magistrat entsprechen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass der Gebarungsabgang der Lagerhäuser mit Ende 1931 auf 5,787.728 S angewachsen ist. An eine Abdeckung durch die Lagerhäuser sei mit Rücksicht auf den Geschäftsgang nicht zu denken. Es wird daher dringendst nahegelegt, zunächst jenen Teil abzuschreiben, der sich als reiner Betriebsabgang darstellt. Nur die bisherigen und künftigen Investitionen sollten als Schuld der Lagerhäuser fortgeführt und von ihnen auch entsprechend verzinst und allenfalls getilgt werden. Der Magistrat glaubt, eine andere Meinung vertreten zu müssen, und führt aus:

'Die städtischen Lagerhäuser haben ihrer historischen Entwicklung zufolge nicht die Form einer selbständigen Unternehmung, sondern werden als Magistratsabteilung geführt. Diese Tatsache kann aber an dem kaufmännischen Charakter des Betriebes nichts ändern. Ebensowenig wie etwa die Strassenbahnen oder ein Privatlagerhaus die entstandenen Verluste durch blosse Abschreibungen zum Verschwinden bringen könnten, kann dies beim städtischen Lagerhaus geschehen. Es würde die Gewissheit, dass ein Betriebsabgang letzten Endes abgeschrieben wird, auch die Gefahr in sich schliessen, dass Sparmassnahmen zur Herabdrückung des Betriebsabganges nicht ausreichend erfolgen.'

Der Rechnungshof beschäftigt sich mit dem Rückgang des Umsatzes beim Wirtschaftsamt als Folge der Sparmassnahmen im gesamten Gemeindehaushalt und gibt der Anschauung Ausdruck, dass das Amt dadurch nicht in der Lage sei, die eingelangten Bestellungen bloss vom Standpunkt der Ersparnismöglichkeit zu behandeln, da es zunächst darauf bedacht sein müsste, seine Eigenregie zu decken. Demgegenüber erklärt das Wirtschaftsamt, dass es seit Jahren mit nachweisbarem Erfolg bemüht sei, seine Regie herunter zu drücken. An Stelle von früher bestandenen drei Lagerführungen ist ein einziges "entrallager" getreten. Der Personalstand ist von 125 Mann am 1. Jänner 1929 auf 100 am 31. Dezember 1931 gesunken. Sollte es aber technisch unmöglich sein, den Apparat einem weiter sinkenden Umsatz anzupassen, so würde selbstverständlich doch nur der Weg gewählt werden, den Regiezuschlag zu erhöhen, niemals aber könne es in Betracht kommen, nicht an und für sich vollkommen gerechtfertigte Einkäufe zu tätigen, bloss um mit einem niedrigeren Regieprozent auszukommen.

Der Rechnungshof macht darauf aufmerksam, dass die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten wiederholt nicht oder nicht allein an die bestbietende Firma erfolgte. Er verschliesst sich nicht der Einsicht, dass unter Umständen zwingende Gründe für ein Abgehen vom Bestbot sprechen können. Dann sollte aber doch, wenn irgendwâ angänglich, getrachtet werden, dass die leistungsfähigeren Firmen ihr teures Anbot auf die Höhe des Bestbotes herabsenken. Auch dürfte sich in vielen Fällen bei verschiedener Qualität der Ware eine Untersuchung in der Richtung empfehlen, ob nicht billigere Erzeugnisse ebenfalls den angestrebten Zweck erfüllen. Demgegenüber äussert sich das Wirtschaftsamt, dass es selbstverständlich bestrebt sei, stets das

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

13 Blatt

Wien, am

Bestbot anzunehmen, doch sei es klar, dass bei Warenkäufen nicht bloss der Schillingspreis, sondern auch die Qualität massgebend ist. Wenn eine nicht zulangliche Leistungsfähigkeit des Bestbieters eine Auftragsteilung notwendig macht, so wird getrachtet, den Preis des Bestbieters möglichst allgemein durchzusetzen, was auch in aller Regel bis auf verhältnismässig geringfügige und sachlich begründete Unterschiede gelingt. Das Wirtschaftsamt erachtet es im Sinne des Hinweises des Rechnungshofes als seine Aufgabe, bei verschiedenen Qualitäten der angebotenen Waren zu überprüfen, ob nicht auch mit billigeren Erzeugnissen das Auslangen gefunden werden kann.

Dem derzeit beim Wirtschaftsamt in Uebung stehenden sogenannten Referentensystem versagt der Rechnungshof keineswegs die Anerkennung, dass es, vom rein kaufmännischen Standpunkt betrachtet, viele Vorteile aufweist. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass diese Einrichtung lediglich auf dem Vertrauen gegenüber einzelnen Personen aufgebaut ist und keine volle Gewähr dafür bietet, dass die Offertverhandlungen von den Referenten ausschliesslich im Interesse des Gemeindehaushaltes geführt werden. Der Rechnungshof stellt daher, wiewohl er keine Besorgnis hegt, dass Unregelmässigkeiten vorgefallen sind, doch zur Erwägung, ob das erwähnte System nicht gewissen Verbesserungen unterzogen werden sollte, durch welche den ange deuteten Bedenken von vorneherein tunlichst begegnet werden könnte. Die Beauftragten stellen gegenüber diesen Bedenken fest, dass der Referent, was das Entscheidende ist, keinesfalls die Vollmacht hat, auch nur den geringfügigsten Ankauf allein abzuschliessen. Es bedarf vielmehr jeder vom Referenten gestellte Antrag der Gutheissung des Abteilungs Vorstandes oder seines Stellvertreters. Dabei wird insbesondere mit grosser Sorgfalt darauf geachtet, dass die Nichtannahme des billigsten Angebotes ausreichend begründet sein muss.

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Die Gebarung und Verrechnung der Feuerwehr gab wie in den Vorjahren zu keiner Bemängelung Anlass. Ueberflüssige Mehrarbeiten könnten durch Einführung einer Verlagsgebarung vermieden werden. Es sei viel zu umständlich, dass selbst die geringfügigsten Bestellungen, darunter solche im Werte von weniger als 1 Schilling, den Weg über die betreffenden zentralen Magistrats-Abteilungen nehmen müssen. Der Magistrat wird nicht nur in Bezug auf die Feuerwehr, sondern ganz allgemein über die Vereinfachung der Gebarung durch Zuweisung von Verlägen beraten.

574.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

XIV .Blatt

Wien, am

Städtische Unternehmungen.

Allgemeines.

Darüber sagt der Rechnungshof im allgemeinen Teil wörtlich:

"Die Jahresrechnungen der drei städtischen Unternehmungen: Gaswerke, Elektrizitätswerke und Strassenbahnen, wurden an Ort und Stelle an Hand der Geschäftsbücher und vorgelegten Bilanzunterlagen geprüft, wobei die vollkommene Uebereinstimmung der bücherlichen Ergebnisse mit den in den Bilanzen ausgewiesenen festgestellt wurde.

Die Bargeldgebarung erscheint nach wie vor sorgfältig geführt, die Kassen wurden im Laufe des Jahres wiederholt skontriert. Die Guthaben bei den Banken gehen mit den im Original eingesehenen Kontoauszügen in Ordnung. Die im Vorjahrsberichte gegebene Anregung, betreffend die Vereinfachung der Kassajournalführung bei den Strassenbahnen, wurde berücksichtigt.

Auch die überprüfte Materialgebarung gab keinerlei Anlass zu einer Bemängelung. Ueberdies konnte sich der Rechnungshof durch eine im Magazin in der Dunklergasse, dann in der Engerthstrasse und in der Autobuswerkstätte in der Pernerstorfergasse vorgenommene Einschau von der sorgfältigen Verwaltung, Lagerung und Evidentführung der Lagerbestände überzeugen und bei dieser Gelegenheit auch feststellen, dass die bei der genannten Werkstätte in betriebstechnischer Hinsicht geführten Evidenzen und Aufzeichnungen sehr zweckmässig eingerichtet sind und einen wertvollen Behelf für eine rationelle Vornahme und Durchführung der jeweils erforderlichen Reparaturen abzugeben vermögen.

Hinsichtlich der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen hat die Gebarungsprüfung ergeben, dass auch diesmal wie in den beiden vorhergegangenen Jahren das Inland in erster Linie berücksichtigt wurde und Aufträge an das Ausland nur im Falle der Unvermeidlichkeit und nach an kompetenter Stelle eingeholter Bewilligung vergeben wurden.

Schliesslich verdient vermerkt zu werden, dass die Buchhaltung der Elektrizitätswerke, von dem Bestreben geleitet, das Buchungsgeschäft möglichst zu vereinfachen, eine Umstellung des Buchungsvorganges in der Hauptbuchführung vorgenommen hat, wodurch eine Arbeitersparnis und ein erhöhter Grad von Bilanzbereitschaft erzielt wurde.

Wenn auch - was immer wieder hervorgehoben werden soll - im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit im Gegensatz zu der gewaltigen Buchungsmaterie die Ueberprüfung nur eine stichprobenweise sein konnte, so lassen doch die zahlreich und eindringlich vorgenommenen und vielfach bis auf die Buchungsquelle zurückgehenden Stichproben einen durchaus korrekten Vollzug des ganzen Buchungsgeschäftes deutlich erkennen."

Städtische Gaswerke.

Nach eingehender Darstellung der Verhältnisse beim Gaswerk kommt der Rechnungshof zu dem Schluss, dass das ungewöhnlich günstige Verhältnis zwischen eigenen und fremden Mitteln nach wie vor den hohen Grad von wirtschaftlicher Selbstständigkeit und Stabilität erkennen lässt, der dem Unternehmen innewohnt. Es arbeitet mit bloss 6'3 % fremden Mitteln. Auch die Liquidität des Unternehmens ist in einem Ausmasse vorhanden, wie es unter den gegenwärtig herrschenden

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

XV. Blatt

Wien, am

wirtschaftlichen Verhältnissen sicherlich nicht oft anzutreffen ist. Der Schlusssatz lautet: "Das im Vorstehenden angeführte Ziffernmateriale erweist allein zur Genüge die vortreffliche finanzielle Führung des Unternehmens, die übrigens ja schon in den beiden vorhergegangenen Berichten ihre entsprechende Würdigung fand, sodass sich weitere Ausführungen zur Bekräftigung dieses Urteiles wohl erübrigen."

Städtische Elektrizitätswerke.

Die ganze Ausgabegebarung des Unternehmens kann, wie der Rechnungshof feststellt, als sparsam bezeichnet werden. Der Personalstand hat sich von 4086 auf 3833, sohin um 253 Personen vermindert. Bei der Stromerzeugung steigt fortwährend der Anteil der Wasserkraft. Er ist von 30'6 % im Jahre 1930 auf 58'4 % im Berichtsjahr gewachsen. Die Liquidität des Unternehmens ist grösser geworden, was eine stärkere Abdeckung der Schulden ermöglichte. Dieser Zustand ist umso dankenswerter, als unter dem Druck der Wirtschaftskrise die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr um rund 3'8 Millionen Schilling zurückgeblieben sind. Diesen Ausfall vermochte die Geschäftsleitung in zielbewusster Weise durch ansehnliche Ersparungen mehr als wett zu machen. Der Rechnungshof schliesst seinen Bericht mit den Worten: "Es gereicht dem Rechnungshof zur Befriedigung, mit dieser Feststellung im Zusammenhange mit der weiter oben aufgezeigten wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Konstruktion des Unternehmens seine im vorjährigen Bericht in Bezug auf eine allmähliche Konsolidierung der finanziellen Lage des Unternehmens gehegten Erwartungen bestätigt zu finden, und er nimmt dies gerne zum Anlass, seine der umsichtigen Geschäftsführung schon im Vorjahr gezollte Anerkennung zu wiederholen."

Städtische Strassenbahnen.

Der Rechnungshof beschäftigt sich mit den finanziellen Schwierigkeiten der Pensionskasse. Einerseits haben die gesteigerten Pensionierungen der letzten Jahre die Belastung der Kasse ganz wesentlich erhöht, andererseits sind die Beiträge der Dienstnehmer und Dienstgeber durch die Verminderung des Aktivstandes und durch Lohnkürzungen geringer geworden. Die im Oktober 1931 erfolgte Erhöhung der Pensionsbeiträge und Minderung der Ruhegenüsse vermag das Anwachsen der Schuld der Pensionskasse nicht aufzuhalten. Sie beläuft sich mit Ende August auf 8,399.000 S. Angesichts dieser Tatsache erscheinen weitere Sanierungsmassnahmen nach Ansicht des Rechnungshofes dringend geboten.

Was die Vorräte der Strassenbahn anlangt, zeigt sich das Bestreben der Geschäftsleitung, die Auffüllung streng im Rahmen des jährlich erforderlichen Bedarfes zu halten. Auch sonst bemüht sich die Verwaltung, die Ausgabenwirtschaft den herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen bestmöglich anzupassen. Gegenüber den sonst erzielten Ersparnissen fällt es aber dem Rechnungshof auf, dass die Aufwendungen für Ueberstunden und Spesenpauschalien für die Beamtengruppe seit Jahr und Tag gleich hoch geblieben sind, obwohl auch dafür ähnliche Ersparungsmöglichkeiten bestehen wie bei den übrigen Nebengebühren. Der Rechnungshof gibt Beispiele für die Berechtigung der Massnahmen zur Entlastung des Personalaufwandes durch Anführung der Monatszahlung einzelner Kategorien von Bediensteten.

Bei den in Verwendung stehenden Personenautos wird darauf verwiesen, dass zwar die Anzahl sich um 2 verringert habe, die Kosten aber trotzdem

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

XVI. Blatt

Wien, am

gestiegen sind. Der hohe Kilometerpreis sei zweifellos auf lange Stehzeiten infolge ungenügender Ausnützung zurückzuführen und es erscheint deshalb der vorgenommene Abbau noch unzureichend. Die Direktion der Strassenbahn klärt diese Bemängelung dahin auf, dass die langen Stehzeiten bei einem Verkehrsbetrieb unvermeidlich sind, weil die Unfälle und Störungen einen unausgesetzten Bereitschaftsdienst mit verhältnismässig nicht grosser Beanspruchung notwendig machen. Uebrigens hat das Unternehmen seither neuerlich einen Personenkraftwagen ausser Stand gebracht und nimmt den Abbau eines weiteren in Aussicht, sodass dann die Hälfte des seinerzeitigen Standes erreicht sein wird.

Der Rechnungshof hebt hervor, dass im unerfreulichen Gegensatz zu den günstigen Resultaten auf dem Gebiet der Ausgabenwirtschaft die Einnahmegerbarung steht. "Es ist zu beklagen, dass die aner kennenswerten Anstrengungen der Geschäftsleitung, durch weitestgehende Sparsamkeit und durch Rationalisierung der Betriebsführung eine Besserung der Wirtschaftslage des Unternehmens herbeizuführen, immer wieder durch den steten Frequenzrückgang vereitelt werden." Angesichts dessen stellt der Rechnungshof eine Aenderung der dermaligen Tarifpolitik zur Erörterung. Der Einheitstarif hat, rein manipulativ besehen, seine Vorteile. Doch bestehe kein Zweifel, dass er insoferne zu dem Frequenzrückgange mit beitrage, als sich jener Teil der Bevölkerung, für den die Benützung der Strassenbahn für kürzere Strecken vorwiegend in Betracht kommt, wegen des hiefür unverhältnismässig hohen Fahrpreises von dieser Verkehrsmöglichkeit immer mehr abwende. Diese sogenannten Kurzfahrer zurückzugewinnen, wäre ein Mittel, die Frequenz zu heben. Es müsste allerdings der Einnahmefall durch die Ueberwanderung der gegenwärtigen Kurz- und Mittelstreckenfahrer auf den Kurzstreckenschein durch eine Erhöhung der Langstreckenkarte wettgemacht werden. Durch diese Umgestaltung des Tarifes würde auch die den allgemeinen tarifpolitischen und wirtschaftlichen Grundsätzen widersprechende Einrichtung beseitigt erscheinen, wonach das Unternehmen für die kleinste Fahrleistung das gleiche Entgelt fordert wie für die grösste.

Zu dieser vom Rechnungshof aufgeworfenen sehr wichtigen und interessanten Frage nimmt die Strassenbahn mit folgenden Darlegungen Stellung: Das Problem der Gewinnung der Kurzfahrer beschäftigt seit Jahren alle Verkehrsunternehmungen, nicht nur die Strassenbahnen, sondern auch die Eisenbahnen. Bekanntlich hat ein Zonentarif in Wien viele Jahre hindurch bestanden. Er ist auch nicht bloss durch den Einheitstarif ersetzt worden, sondern es ist zu beachten, dass ein früher niemals bestandenes Begünstigungssystem für eine ganze Reihe von Fahrten geschaffen worden ist, so beispielsweise die Wochenkarten, die Hin- und Rückfahrtscheine, die Vorverkaufsscheine u.s.w., dass aber vor allem anderen bei den in der Preisgestaltung ^{besonders} bevorzugten Streckenkarten das Zonensystem in drei Staffeln enthalten ist und daher den Kurzfahrern für im Voraus bestimmte Strecken die Möglichkeit zu so billigen Fahrten bietet, wie sie durch einen Zonentarif selbst nicht geschaffen werden könnte. Es muss auch berücksichtigt werden, dass die Wiener Bevölkerung nicht von vorneherein in Kurzfahrer und Langfahrer zerfällt und dass also dieser Einheitstarif, der bei vielen kurzen Fahrten als ein Nachteil empfunden werden mag, für dieselben Personen bei anderen Gelegenheiten wieder einen Vorteil

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am

17. Bl.

darstellt. Entscheidend ist aber die Frage, ob das Unternehmen bei Einführung des Zonentarifes finanziell günstigere Erfolge erzielen könnte, da ja der Rechnungshof bei seiner Anregung von der derzeit unbefriedigenden Finanzlage der Strassenbahnen ausgeht. Dazu sei folgendes bemerkt:

Aus der Friedenszeit liegt infolge des damals geltenden Zonentarifes eine verlässliche Statistik über das Verhältnis zwischen Kurzfahrern und Langfahrern vor. Damals waren rund 40 % Kurzfahrer. Gegenwärtig fehlt eine Statistik. Da aber die heutige Gesamtfrequenz trotz der Wirtschaftskrise noch immer wesentlich höher ist als im Jahre 1913 bei einer grösseren Bevölkerungszahl Wiens, so kann man wohl annehmen, dass die Schichten der Kurzfahrer noch immer, wenn auch nicht in gleichem, so doch in sehr erheblichem Masse, die Strassenbahn benützen. Geht man davon aus, dass der Preis eines Kurzstrecken-Fahrscheines, um einen wirklichen Anreiz zu bieten, nicht höher als 20 Groschen sein dürfte, so ist schon eine sehr wesentliche Erhöhung der Zahl der Kurzfahrer erforderlich, um nur den durch die Herabsetzung des Tarifes bewirkten Entgang an Einnahmen wettzumachen. Dazu kommt aber noch, dass ein solcher Zonentarif erfahrungsgemäss auch viele Langfahrer dazu verlockt, gewisse Strecken zu Fuss zurückzulegen, um mit der billigeren Zonenkarte auszukommen. Daraus würde sich für die Strassenbahn ein weiterer namhafter Entfall an Einnahmen ergeben, der gleichfalls nur durch eine Frequenzsteigerung ausgeglichen werden könnte. Ein derartiger Zustrom ist aber in dieser Wirtschaftskrise und insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Frequenz der Strassenbahn noch immer um 60 % höher ist als im Jahre 1913, nach Ansicht der Direktion nicht zu erwarten. Es bliebe also nur der Ausweg übrig, auf den auch der Rechnungshof hindeutet, nämlich gleichzeitig mit der Einführung des Zonentarifes den Preis der Normalkarte von 32 Groschen zu erhöhen. Es würde sich in Zusammenhang damit aber gewiss auch bei den derzeit begünstigten Kartenkategorien eine Erhöhung als notwendig erweisen, weil sich sonst wieder Abwanderungen zu diesen Kategorien vollziehen und die Einnahmen schmälern. Unter den herrschenden Wirtschaftsverhältnissen muss von jeder Steigerung des Tarifes eine sehr ungünstige Wirkung auf die Benützung der Strassenbahn befürchtet werden. Wie Tariferhöhungen in Krisenzeiten wirken, zeigt das Beispiel der deutschen Verkehrsunternehmungen. Der dort eingetretene Fahrgastabfall von durchschnittlich 50 % ist zum Teil zweifellos auf die während der Krise vorgenommenen Tarifsteigerungen zurückzuführen. Selbst die später mit Notverordnung angeordnete Ermässigung des Fahrpreises brachte keine nennenswerte Rückgewinnung der einmal abgewanderten Fahrgäste. Die sehr wichtige soziale Seite des Problems bedarf einer besonderen Würdigung. Wird die Frage aber zunächst nur vom Standpunkt der Erzielung höherer Einnahmen betrachtet, so glaubt die Verwaltung, dass die Einführung eines Zonentarifes, die unbestrittenermassen nur gleichzeitig mit einer Erhöhung der derzeit geltenden Tarife geschehen könnte, nicht zielführend ist.

Ferner verweist der Rechnungshof darauf, dass eine Rentabilität des Autobusbetriebes in der bestehenden Form kaum zu gewärtigen ist. In den starken Verkehrsjahren sollte er eine Entlastung der Strassenbahn bilden, bedeutet aber bei dem gegenwärtigen Frequenzrückgang auf allen

578

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

18. Bl.

Wien, am

Strecken, die gleichzeitig auch von der Strassenbahn befahren werden, im Gründe genommen nichts anderes als eine selbst geschaffene Konkurrenz. Streng wirtschaftlich betrachtet sollte daher der Autobusbetrieb auf den fraglichen Linien eingestellt werden und nur auf die Innere Stadt beschränkt bleiben, wobei jedoch gesagt werden kann, dass die Beibehaltung des gegenwärtig geltenden 10 Groschen-Zonentarifes ein Verlustgeschäft bedeuten würde. Die Direktion antwortet darauf: "Das Unternehmen kann eine Auflassung der schon stark eingelebten Autobuslinien nicht empfehlen, zumal die Einstellung des Betriebes nur verhältnismässig bescheidene Ersparnisse bringen könnte, weil - ganz abgesehen von der grossen Schwierigkeit eines Personalabbaues - wichtige Lasten, wie die ganze Gebäudeerhaltung, ein Teil der Wageninstandhaltung und der gesamte Kapitalsdienst unverändert bleiben. Es würde überdies nur ein Teil der Autobusfahrgäste zur Strassenbahn zurückkehren, ein anderer Teil aber, der den Autobus aus Bequemlichkeitsgründen benützt, verloren gehen. Der ausserhalb der Inneren Stadt geführte Autobusbetrieb stellt für viele Bezirke kurze und direkte Verbindungen mit dem Stadtzentrum und mit entfernt liegenden Bezirken her, die mit der Strassenbahn nur auf Umwegen erreichbar sind. Die Einstellung würde also Teile der Bevölkerung schwer treffen, ohne dem Unternehmen wirklich nennenswerte Vorteile zu bringen."

Schlusswort.

Der Gesamtbericht schliesst mit den folgenden Worten des Präsidenten des Rechnungshofes: "Das Entgegenkommen, das viele Anregungen und Vorschläge des Rechnungshofes/^{bisher} bei der Gemeinde Wien gefunden haben, berechtigt mich zu der Annahme, dass auch der vorstehende Bericht wieder zu einem die Vorteile des Gemeindehaushaltes fördernden Ausbau der Gemeindeverwaltung beitragen wird. Dass aber solche Anregungen und Vorschläge erstattet werden können, ist nicht zuletzt der bereitwilligen Unterstützung der Beauftragten und der sonst zur Auskunfterteilung herangezogenen Beamten des Verwaltungs- und Rechnungsdienstes der Gemeinde Wien zuzuschreiben, die den Vertretern des Rechnungshofes abermals bei der Durchführung ihrer Kontrollaufgaben zuteil wurde. Ich gestatte mir daher die Bitte, der Gemeinderat möge allen diesen Funktionären den besten Dank des Rechnungshofes zum Ausdrucke bringen.

.....

Das Kontrollamt nimmt zu den vom Rechnungshof aufgeworfenen allgemeinen Fragen Stellung und gibt seinen Standpunkt zu der Neuordnung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes, der Interimsgebarung, dem Aufbau des Voranschlags, der Bestreitung von Sachauslagen geringfügiger Art und der Schaffung einer Haushaltsordnung bekannt. Dieselben Angelegenheiten sind übrigens auch im Eigenbericht des Kontrollamtes vielfach behandelt.

579

.....